

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeiger-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher 28.

91. Jahrgang.

Postfachkonto 5113 Stuttgart.

Anzeigen-Gebühr: für die einspalt. Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 Pfg., bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Beilagen: Pflaundersübchen und Waffr. Sonntagsblatt.

№ 54

Dienstag, den 6. März

1917

Ein deutscher Sturmervfolg im Maasgebiet.

Ein Tag an der mazedonischen Front.

Es war an einem schönen frühen Wintermorgen, als ich im Stabsquartier zu Pferde saß. Die Sonne blitzte auf den schneebedeckten Bergen, und die weißen Minarets der ärmlichen mazedonischen Dörfer wiesen stolz gen Himmel, die Felder zeigten schon frisches Grün. Die kleinen Pferdchen und Esel der Tragpferkolonnen suchten und fanden doch das für sie dringend erforderliche Futter.

Ein solger Kappe, mit schönem, schaumigstem Gesangwerk, war für mich gefaltet, und ein flotter Trab erwärmte mich schnell. Die mazedonischen Wege haben so ihre Eigenheit. Stellenweise überraschend gut, führen sie über kumpfige Wasserläufe ohne Brücken, in welchen die Wegweisungszeichen bis zu dem Mittelpunkt der Erde zu verfallen scheinen. Von Zeit zu Zeit liegt ein Kadover, ein in den Stielen verende es Jäger, am Wege. Ein traurig redender Beweis der Schwierigkeiten, mit welchen jeder Transport zu kämpfen hat. Die zahlreichen herrenlosen Hunde, die Kalträben und Eßern, die scharenweise aufzuzehen, räumen schnell mit den Kadavern auf, nachdem die Hunde gettet sind, um sie der Heimat zuzuführen.

Wir streben dem Gebirge zu, dessen eckige Abhänge dolomitenartige Kuppen, schön, oft bizarr Formen zeigen, besonders im Schein der Abend- oder Morgen Sonne. Man steht dann die schönsten Farben vom matten Rote bis zum kristallenen Violett, goldgelumte Wolken darüber. Kleine Bergdörfer und ein malerisch gelegenes Kloster haben sich vor den dunklen, nur stellenweise mit klimmerlichem Grün bedeckten Hängen ab. Das bald müssen wir in Schritt fallen und zu einem abbrechen, denn es geht steil bergan. Wir begrüßen eine Reiterkompanie, die sich teilweise im Handgranatenwerfen und dazwischen liegenden Dingen abt, teilweise am Wegebau beschäftigt ist, eine Arbeit, die täglich von neuem geleistet werden muß. Der Kompanieführer, ein erfahrener Dorfschullehrer, hat ein wachsam Auge auf das alles. In der Dorsicht raucht bereits vierstündig die jahrelange Feldbahn. Einige geschlachtete Hammel hängen am Gerüst.

Ein kleiner Absteher führt uns zu einer gegen Fliegen geschützt aufgestellten Handgranatbatterie. An schiffähnlichen Holzunterschiffen der Munition wird flink ge-

arbeitet. Eine Telefonleitung zieht aufwärts nach den Bergen zu dem Beobachtungsstande, auf welchem die unermüdbaren Beobachter aus verdeckten Aufstellungen noch dem Feinde spähen. Die folgen einem kleinen Flußbett aufwärts, aber bald müssen wir absteigen und die Pferde hinter einem Felsen den Beobachtern überlassen. Auf einem kräftigen Spagierstock gestützt, folge ich meinem gewandten Führer auf einem Bergpfade. Hoch über uns sehen wir bereits an der Höhe des Berggates, wie die Schwalbennester angelehrt, die Unterstände und Hummerhäuser unserer Sanjakterie. Auch hier rauh und unbekümmert um die Nähe des Feindes, einige Feuerchen. Wir begegnen einem Kommando, das zum Verpflegungsamt herabsteigt, mit zwei gefangenen Italienern; die Ausbeute der vergangenen Nacht. Die Gefangenen veranlassen einen kurzen Aufenthalt. Der eine, ein festerer Unteroffizier, ist wortkarg, der andere, augenscheinlich froh, daß seine Kampagne beendet, hat in Frankreich gearbeitet, spricht französisch, ist bereit, alles mitzuteilen, was er irgend weiß. — Da wir telefonisch angemeldet sind, kommt uns eine schnellfahrende Gefechtsordnung entgegen, um uns die letzte Strecke zu führen.

Der Abwehrkommandant begrüßt uns. Er lebt in einem Unterstande, der an eine Schiffskabine erinnert. Darin hat er ein kleines Glasfenster, Gott weiß woher, einen kleinen, aus einem Stück Holz geschnittenen gebauerten Ofen, ein Federbett. Ein mächtiger Tisch dient zur Einbildung der Schreibarbeiten, die im Stellungskriege eine große Rolle spielen. So ist alles in guter Ordnung. Das schönste allerdings ist die Aussicht auf die weite Ebene und die sie umfassenden Berge. Ein Käudernetz in den Abzügen kann nicht malerischer gelegen sein. Der Schützengraben ist mit unspätlicher Mühe in den Felsen eingesprengt. An ihm wird ununterbrochen gearbeitet. Das Drahtgitter kann nur bei Nacht ausgebaut werden. Der Feind hat Scharfschützen mit Fernrohrbüchsen, die jede Unvorsichtigkeit auszunutzen bestrebt ist. Aber auch unsere Posten mit dem klebrigen neuen Stahlschnee, die Gasmaske in der Tasche, halten die hier nahe gegenüberliegenden feindlichen Schützen im Auge. Ein jugendlicher Kompanieführer geleitet mich nach einem Platze, der einen guten Ausblick auf die feindliche Stellung gewährt, aber Vorsicht ist gehalten, denn einige wohl auf ein Glück oder eine Gewehr-

kugeln übersiegen uns bald. Deutsche und Bulgaren sind hier Nachbarn. „Sbravelle Junagi“ begrüßt man hier die Bulgaren, die auf dem besten kameradschaftlichen Fuße mit den Deutschen leben. Nachdem wir die Suppe, Graupen mit Rindfleisch, gekostet, nehmen wir Abschied von den münteren Kameraden, um rückwärts-aufwärts eine Klippe zu ersteigen, auf welcher drei höchst vergnügte Bagners als Beobachter für eine schwere Batterie ihren Posten eingerichtet haben. Ganz vorzüglich muß man sich an das Scherenschernter herantasten um nicht etwa dem Feinde den Platz der Beobachter zu verraten, der sie nur zu gerne durch Artillerie vertreiben würde. Von hier aus sieht man weithin über das Gebirge ein gut Stück unserer und der feindlichen Stellung. In einem Tale ein großes verlassenes Dorf in Feindeshand. Man kann die Bergkuppen zählen, welche nun alle Namen erhalten haben, die einst in der Kriegsgeschichte erschienen waren, während sonst kaum die Flegeln mit ihren Horden sich in diese entlegenen Täler verfliegen. Jetzt belegt sie die feindliche Artillerie, auf den Gebirgswahl das Gelände abströmend, mit Granaten. Wie beobachten die Einschläge, welche keinerlei Schaden verursachen.

Ein Kognak, eine Zigarre waren nicht zu umgehen. In der Unterhaltung gingen die Gedanken bald nach der Heimat. Es stellte sich heraus, daß von den Kameraden nur einer verheiratet war, die beiden anderen geliebten Beförderung und gaben das seltsame Verprechen, sich unmittelbar nach Friedensschluß zu verheiraten. — Waffr. zu den Pferden, Heimtit und — dieser ein Soldatenherz erjürende Tag — war vorüber. D. A.

Neue Bestellungen

auf den täglich erscheinenden Gesellschafter mit dem Pflaundersübchen und illustrierten Sonntagsblatt werden fortwährend von allen Postanstalten, Postboten, von unserer Geschäftsstelle und den Austrägerinnen entgegengenommen.

Die graue Frau

Roman von A. Dettner-Crefe.

84

(Nachdruck verboten)

Gute Nacht!

Ernst Wilmar hatte noch keinem Out gegessen. Kurt trat heran, gefolgt von Paula, die nach immer das große Glück nicht begreifen konnte. Aber Heinrich Linkedt sah alle die Hände, welche sich ihm entgegenstreckten, gar nicht. Mit ruhigem Gesicht sagte er nach Wilmars Ausruf:

„Und was wird nun aus Frau Angela Gerhardt?“ fragte er. — „Wird man mir, als einzigem Zeugen, Glauben schenken?“

„Nun wird es“, entgegnete Wilmar bestimmt. — „Welchen Grund hätte man, an diesen Angaben zu zweifeln? Und dann läßt sich auch mit ziemlicher Sicherheit feststellen, daß in jenen kurzen Minuten nach den Schüssen Sie und Frau Angela unendlich alle Details Ihrer beiderseitigen Aussagen hätten vereinbaren können. Sie kamen noch in derselben Nacht in Koft und haben während dieser Zeit mit niemandem allein verhandelt. Seit Sie wieder frei sind, haben Sie nicht mit Frau Angela gesprochen. Ich habe mich sowohl bei Gerharths als auch hier im Hause danach erkundigt. Frau Angela war keine Minute ohne Begleitung. Sie haben Ihr Zimmer kaum verlassen. Aber jedes kleinste Detail in den beiden Aussagen stimmt genau überein. Hierin haben wir einen wertvollen Beweis.“

Er hielt einen Moment inne. Aber wieder fragte Heinrich Linkedt in die Stille hinein: „Und Angela?“

Er vergaß jede andere Beseidnung der schönen Frau. Es war so, als ob er sie tausendmal heimlich so vertraut genannt hätte. Wilmar überhörte das Wort und den angustvollen Ton.

„Frau Gerhardt wird natürlich — ebenso wie Sie — einige Verdächtige zu befragen haben, und da Ihre Ehre und Ihr ganzes künftiges Lebensglück, sowie das Glück Ihrer Kinder dabei auf dem Spiele steht, so ist es nicht an umgehen, die Sache wahrheitsgetreu und mit allen

Rebenumständen in die Offenlichkeit zu bringen. Glauben Sie mir: volle Wahrheit ist hier, wie überall, das einzig Richtige. Die Leute werden natürlich viel Klatschen über die neue Wendung des Falles Gerhardt. Aber nächste Woche schon klatschen sie über anderes. Der wird einen Stein aufheben gegen diese unglückliche Frau? Man wird begreifen und vergehen.“

Er sprach noch einige beruhigende Worte. Dann ging er rasch durch den mondbeglänzten Garten und trat in seinen Wagen.

„Zur Vollgeidreflexion!“ rief er kurz. Dann zogen die Pferde an, der Wagen setzte sich in Bewegung.

Heinrich Linkedt stand bei dem offenen Fenster und sah dem davonziehenden Gefährte nach.

„Angela!“ sprach er leise vor sich hin — „Angela!“ Und dann plötzlich mit einer heftigen Bewegung: „Schäden wolle ich dich — fernhalten wolle ich die alles! Dir! Dir!“

„Ansel!“

„Bava!“

Kurt und Paula standen vor ihm. Sie hatten zweifellos seine Worte gehört, denn sie sahen ihn an mit Blicken, in denen eine große, bange Frage stand. Jetzt löste Kurt sich von dem Mädchen.

„Was soll dies heißen, Onkel Heinrich?“ fragte er scharf. „Sprachst du wirklich von meiner Mama, von der Frau meines Freundes?“

Der andere sah ihm klar in die Augen. Dann nickte er.

„Das Beste ist die Wahrheit“, sprach er leise. — „So will ich auch die Wahrheit sagen. Denn alles das, was heute der Mann dort hinausträgt in die große Welt, das war die äußere Form. Der Inhalt ist ja auch in den großen Tügen vollkommen richtig. Und doch ist hier noch eine hohe Macht, von der niemand je erfahren soll, als ihr. Denn ihr habt ein Recht darauf.“

Er setzte sich auf einen Stuhl und sah sinnend hinaus in die unheimliche Ferne.

„Denn seid ihr einfach glücklich“, sagte er endlich. — „Aber schon morgen würdet ihr mich fragen: Und das

wollest du auf dich nehmen, dem Freund zuliebe? Ein dein eigenes Kind hast du nicht geachtet? Nicht an das Glück ihres jungen Lebens, das durch dein Schmeigeln beinahe vernichtet wurde? Der Welt gegenüber stilt die einfache Wahrheit: der Mann hat geschworen und hat seinen Schwur gehalten. Darf aber ein Vater einen solchen Schwur leisten? Und, wenn er es im Drängen des Augenblicks getan hat — darf er ihn nicht unter solchen Umständen brechen? Gehört ein solcher Schwur nicht zu den execrten Versprechungen, welche der Wirklichkeit und ihren Folgen gegenüber ungültig werden? Ich habe tausendmal meinen Kopf mit diesen Fragen gemarkert. Und ich weiß es nicht, wie die Antwort, die ich mir selbst gegeben, gelautet hätte, wenn ich nicht die Frau, deren Schicksal ich einbar nur in meiner Hand ruhte, geliebt hätte mit allen Kräften meiner Seele.“

Heinrich Linkedt hatte ganz ruhig gelächelt. Paul schien es, als sei es ihm eine Erlösung, endlich reden zu können. Aber Kurt taumelte zurück, als hätte er einen Schlag erhalten.

„Onkel Heinrich — du?“

Die Worte wollten ihm nicht von den Lippen. Der ernste Mann stand auf und sah den fassungslosen Jüngeren still an.

„Ja, ich, Kurt. Ich habe deine Mutter geliebt vom ersten Augenblick an, da ich sie als junge Frau sah. Verstehe mich wohl, Kurt: ich habe sie geliebt, leidenschaftlich, wahnsinnig, aber ich habe mit keinem Wort und keinem Gedanken meinem besten Freund je die Treue gebrochen. Angela war meine Frau — sie war mir heilig, das sage ich dir offen, Mann gegen Mann. Diese Liebe ist durch mein Leben gegangen, als gehöre sie eigentlich nicht zu mir. Und doch war sie der beste Teil meines Daseins. Ich habe zuerst dagegen gekämpft, habe mir eine gute, edle Frau beimgeholt — sie war die einzige, welche um mein Geheimnis wußte und sie hat es mir vergeben, daß ich sie nicht so lieben konnte, wie sie es wohl verdient hätte. So habe ich Schranken aufgerichtet zwischen mir und ihr.“

(Fortsetzung folgt.)

... ist absolut kein ... Zeit“ meldet aus ... Parlament mittelste ... ne bessere Zukunft ... Vorbereitungen zur ... stelmächte zu einem ... „Berliner Zig.“ ... Wiltions werden im ... at“: „In der letzten ... glänzig davon über ... unermäßig ist ... autt man jedoch, ... itzen und erst den ... Schiff von einem ... 4. März ... Abends. Am ... tlichkeit nächlich ... Maas. ... nichts wesentliches. ... n Erfolg. ... und Mittwoch ... 1917.

4. März. Abends. Am ... tlichkeit nächlich ... Maas. ... nichts wesentliches. ... n Erfolg.

n Erfolg.

und Mittwoch.

1917.

gen=

ufen

1917.

II. Kl.,

III. Kl.,

II. Kl.

einanderat.

te

af Hallen-

h Unter-

ehmung

ermeister,

fuch.

Garten, still

vtl. auch zu

agold.

ffen

J. W. Zaiser.

trag. So, das unter Umständen Das Reich ist nicht ausgelassen zu kündigen, falls des Kündigungsrecht geregelt g aus-Mark Nennwert, der nicht ausgeleiht zum 1. Juli nach macht, die zur Rückzahlung bis zum Nennwert auslosbarer Kündigung, also Reich wiederum ausgelassen wurde zu kündigen, die Möglichkeit, und zwar diesmal 20 Prozent nach dreieinhalbsprozentig ausgerechnet werden.

st daß das Reich dem 1. Juli 1967 ten Tage zurück-ndem mit dem ten Schatzanwe-lung, ob und in hängigende Ge-der 115 Prozent,

dem die Auslo-ung durch Aus-ung ursprünglichen 1. Die ersparten ungen werden zur der Rückzahlungen ten Schatzanwe-lerzucht an der Kündigungs be- und an- um- fungen zum die übrigen, nicht veräußert noch nicht befreit, die durch Rückauf

einhaltprozentigen werden, ist der le fünfprozentigen ek für 100 Mark Auslosungsgegen-ber Erwerb der Das Bild ändert den mit in Rech-ung ergibt. Für noch fünf Jahren zinsung vom 4 99 von 10 Prozent, mäßig verteilt, die ert. Die Nettoer-warf, je nachdem, folgt, und je nach-der der Schatzan-

re Schatzanweisan- Kapitalverwalter entigen, nicht aus-igen, zumal da sie rke von 98 Pro- Prozent erlangen. der nicht auslos-urg geben. Aus mäßigem Schwereig- von ab, die neuen der fünfprozentigen ten, bis zu 100 der Schatzanwe-000 5000. 2000 nur in Höhe von 1000 Mark mög-

prozentigen Schatz-anweisanleihen in neue ist zugestehen wor-Kriegsanleihen die Schatzanwe-lungen von Anleihen zum Anleihen (nach den, wie er neue chnet also jemand

beispielweise 10000 Mark dreieinhalbsprozentige Schatzanwe-lungen gegen Verzählung, so kann er daneben 20000 Mark dreieinhalbsprozentige Schatzanwe-lungen im Wege des Umtausches von Schuldverschreibungen oder Schatzanwe-lungen der früheren Kriegsanleihe erwerben. Die Ein-leiher von fünfprozentigen Schatzanwe-lungen der ersten Kriegsanleihe erhalten beim Umtausch eine Vergütung von 150 Mark die Einleiher von fünfprozentigen Schatzanwe-lungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50 Mark, für je 100 Mark Nennwert ausgezahlt. Die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der ersten bis fünften Kriegsanleihe werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatz-anwe-lungen umgelöst; die Einleiher von dreieinhalbsprozentigen Schatzanwe-lungen der vierten und fünften Kriegsanleihe während 3 Mark für je 100 Mark Nennwert zuguzahlen haben.

In das Reichsschuldbuch können weiter die älteren, noch die neuen Schatzanwe-lungen eingetragen werden: der große Vorteil dieser Einrichtung besteht in der Eintragung der fünfprozentigen Schuldverschreibungen, das heißt der fest mit dem fünfprozentigen Zinssatz ausgestatteten Reichsanleihe vorhalten, die ebenso wie die neuen dreieinhalbsprozentigen Schatzanwe-lungen zum Kurse von 98 Prozent zur Ausgabe kommen und ferner wieder in großem Umfange von allen Teilen der Bevölkerung gezeichnet werden wird. W.S.B.

33 Wehingen, 5. März. Zum Unteroffizier wurde beordert Gernot Georg Krauß, Sohn des erst. Schö. Krauß, Schulm. hier, Inhaber des Eiserne Kreuzes und der Silbernen Verdienstmedaille.

Aus dem übrigen Württemberg.

Die leidige Gefährdungsfrei.

Kürzlich hatten wir einer Mitteilung Raum gegeben, die sich mit dem „Entgegenkommen“ eines Feuerwächter Arbeitgebers seinen Gefangenen gegenüber beschäftigte. Gestern stand dieser Arbeitgeber, Kommerzienrat Weimann, vor den Schranken des hiesigen Amtsgerichts als Ange-klagter, weil ihm die Anklage zur Last liegt, am Heiligabend 1916 diese ihm zur Verfügung gestellten Gefangenen außergewöhnlich gut und entgegenkommend bewirten zu haben. Die französischen Gefangenen haben zunächst auf Veran-laffung des Kommerzienrats in der Feuerwächter Wirtschaft „Kupferhammer“ Schloßbrau und Spätle, die Porzellan zu 1,50 A. zur Nacht gespeist. Aus Eigenem hatte die Wirtin den selben Gefangenen und dem Wachmann 4 Liter Wein dazu gespendet. Auf Einladung des Kommerzien-rats begaben sich dann die Gefangenen mit ihrem Begleit-mann in die Privatwohnung des Angeklagten, wo ihnen in einem Nebenzimmer ein Conditorenkabinett angeordnet worden war und jeder von ihnen einen Leinwandstuhl, Stuhllehnen, Nachen und fertigen Behnischabend erhalten hat. Außerdem bekamen sie von dem Angeklagten jeder noch 3 Glas Wein, und beim Abschied gegen 10½, Uhr nachts auch noch jeder eine Dekorierflurliche Pfälzer Wein mit auf den Weg in das Gefängnis. Hin und wieder kam die Frau Kommerzienrat ins Zimmer und sprach mit den Gefangenen einige französische Worte, und der Sohn gab seine Violon einem der Gefangenen, der dann zur all-gemeinen Unterhaltung auf dieser musizierte.

Die Beweisaufnahme ergab vollständig die dem An-geklagten zur Last gelegten Vergehen. Mit berechtigter Schärfe und flammender nationaler Empörung ging die Rede des Vertreters der Anklage, Rechtsanwalt Hf. Dr. Kuhnemann, auf die einzelnen Punkte der Anklage ein und wies nach, daß der Angeklagte sich gegen verschiedene Ver-bote vergangen hat. Die Gefangenen sollen um 9 Uhr im Bett sein; sie waren aber bis 10½, Uhr in der Privatwoh-nung des Angeklagten. Die Beköstigung soll einfach sein, sie erhielten aber Schloßbrau und Spätle. Es soll kein Alkohol gegeben werden, sie erhielten aber einmal ohne Wissen des Angeklagten von der Witwe des Wirtschaft „Kupferhammer“ 4 Liter Wein, außerdem von dem Ange-klagten je 3 Glas Wein und jeder noch eine Flasche Wein 1/2 Liter. Mit recht schäblichen der Anklagevertreter die Verhütung, mit der deutsche Gefangene in Frankreich be-handelt werden, sind beantragte schließlich gegen den An-geklagten 1500 Mark Geldstrafe, weil er leider keine höhere verurteilen könne. Der podereben und durchaus in allen Stücken einleuchtenden Rede des Vertreters der An-klagebehörde gegenüber hatte die Verteidigung, die in den Händen des Rechtsanwalts Gambel lag, einen schweren Stand. Gegenüber dem deutschen nationalen Unterton vater-ländischen Denkens, der der Rede des Anwalts zugrunde lag, wollte sich nach ihren eigenen Worten „lang-wilig“ sein, und nur „trodenes juristische Erwägungen“ an-wiesen. Auf Grund dieser kam sie zu dem Antrage an das Gericht, den Angeklagten frei zu sprechen.

Das Gericht sprach aber den Angeklagten nicht frei. Nach kurzer Beratung im Sitzungszimmer verkündete Ober-amtlicher Ratmann das Urteil. Es lautete dahin, daß Kommerzienrat Weimann wegen Vergehen, die gegen solche Vorschriften verstoßen, die auf Grund des Belagerungsge-setzes erlassen sind, zu 500 A Geldstrafe und zur Erzap-fung sämtlicher Kosten verurteilt wird. In der Hauptsache liegt sich das Urteil darauf, daß der Angeklagte sich in wissentlicher Weise gegen die Vorschriften vergangen hat, die vom Generalkommando ausgehend, die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen durch ihre Arbeitgeber regeln. Die Strafe würde schärfer ausfallen, wenn der Vorfall erst jetzt stattgefunden hätte, nachdem bekannt ge-worden ist, wie schließlich deutsche Gefangene in Frankreich behandelt werden.

Keine Geldstrafe, wohl aber einige Monate Gefängnis, bei der Kost, die untere Feldgrauen, die in Feldebenehand-feln, bekommen, wäre die rechte Strafe gewesen. (D. Red)

Letzte Nachrichten.

Ständisch G.K.G.

Rotterdam, 5. März. W.S.B. Drohst. Die eng-lischen Dampfer „Hendeman“ (7450 Bruttoregistertonnen), „Glen Farquhar“ (5858 Br.-Reg.-T.), „Sole“ (4000 Br.-Reg.-T.), „Longstaff“ (3053 Br.-Reg.-T.), der fran-zösische Dampfer „Eben“ (603 Br.-Reg.-T.), die Bark „Lamentine“ (725 Br.-Reg.-T.), das Vollschiff „La Ga-nonne“ (2589 Br.-Reg.-T.), der Schoner „Marie Therese“ (192 Br.-Reg.-T.), ebenso 11 französische Fischkutter und zwei Fischdampfer wurden vermisst. — Der englische Dampfer „Elenfeld“ (4229 Br.-Reg.-T.) sowie der Schoner „Susan E. Jallen“ sind als überfällig gemeldet.

Berlin, 6. März. Drohst. Der „National-Zig.“ wird aus Kopenhagen gemeldet: „Pulitiken“ meldet aus Paris: Der japanische Gesandte in Washington gab dem Korrespondenten des „Natio.“ folgende Erklärung: Es ist eine politische Ungeheuerlichkeit zu glauben, daß Japan im Stande sein würde, sich mit Mexiko gegen die Vereinigten Staaten zu verbünden und am Angriff auf Amerika teilzu-nehmen, mit dem es auf freundschaftlichem Fuße steht. Es ist eine moralische Ungeheuerlichkeit zu glauben, daß Japan direkt oder indirekt Deutschlands Forderungen würde. Japan hat den Allereinstimmigen Eppanwort gegeben, mit ihnen Seite an Seite bis zum Siege zu kämpfen. Ich gebe Ihnen diese Erklärung im Namen meines Kaisers und der Regierung.

Paris, 6. März. Drohst. Nach Pariser Telegram. der „Blatter“ berichtet der „Gerald“, daß bis zum Ablauf des März 35 amerikanische Uebersee-Dampfer bewaffnet sein werden, die abdann den regelmäßigen Transport- und Passagierverkehr in das europäische Sprenggebiet versehen werden.

Basel, 6. März. Drohst. Die „Londoner Daily News“ bekämpfen in ihrem letzten Artikel zur Lage des Rückgangs der bisherigen Zufuhren von nahezu 40%, und fordern angelegentlich diese Lasten bis hin zu weiterer Zersplitterung Japanesismaschinen für die Ernährung der Zivilbevölkerung.

Berlin, 6. März. Drohst. Dem „Kok. Ztg.“ wird aus Nagasaki berichtet: Die Furcht vor deutschen Hülfe-kräften im pazifischen Ozean wächst immer mehr. „Kok-keise Shomo“ meldet aus Tokio, daß nunmehr 6 japanische Kriegs-Korssen sich auf der Jagd nach einem deutschen Kreuzer-Korssen befinden. Früher ist es noch nicht gelungen, das bereits jagdbar gewordene Fahrzeug, das wahrschein-lich wie die „Cerber“ zu operieren scheint, aufzufahren.

Die Kriegslage am Abend des 5. März.

Berlin, 5. März. W.S.B. Drohst. Abends. Kri-glich wird berichtet: Im Osten bei starker Kälte, keine besonderen Ereignisse.

Familiennachrichten.

Gestorben

Wilhelm Walker, geboren 71 Jahre alt, Schöffel; Johann Georg Burkhardt, 72 Jahre alt, Würzburg; Christian Ehrlich, 63 Jahre alt, Friedenthal; Beked Friedrich Berger, 60 Jahre alt, Hoya; Ess F. Hübner, Hildesheim; Johannes A. Schuster, Radumert, 51 Jahre alt, Osnabrück; Carl Schwan, geb. Klein, Osterode; Wilhelms, Lachmann, 75½ Jahre alt, Wölling; Sofia Berger, geb. Spahr, Wölling; Christian Streck, 72 Jahre alt, Bad Teinloch; Mathias Koth, 78 Jahre alt, Lohrhahn; Katherine Elisabeth Finter, 78 Jahre alt, Sörsen; Frau Antonette Emilie Gühring, Weim, geb. Weiler, 88 Jahre alt, Horb; Christian Scherrer, Ulm, 87 Jahre alt, Gadingen; Fritz F. F. Zimmermann, 87½ Jahre alt, im Exile gestorben; Karl Schöck, Ludwigsruhmann, Schöppingen; Karl Troppold, Kriegsheimleiter, 80 Jahre alt, Wölling; Gustav Waldhofer, Schriftkaut, 41 Jahre alt, Friedenthal.

Nutzenfall. Wetter am Mittwoch und Donnerstag.

Vielfach bedeckt, langweilig, trüb.

Für die Entscheidung verantwortlich: C. O. Braun, Kapell- und U. Verlag vor W. W. Scheller, über Wölling (Bad Teinloch, Kopsch).

Amtliches.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Ersatzmittel.

Auf Grund des § 12 und des § 15 Abs. 3 der Ver-ordnungen des Bundesrats vom 25. Sept. und 4. Nov. 1915 über die Einziehung von Verschulungsscheinen und die Verpflegungsergänzung (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird verfügt:

§ 1. Ersatzmittel im Sinne dieser Verfügung sind Ge-zugsnisse, deren wirtschaftliche Bestimmung darin besteht, solche Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs wenn auch nur in einzelnen ihrer Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, die als natürliche Gegenstände oder in der her-traditionellen Zusammensetzung oder Zubereitung knapp ge-fallen worden sind.

§ 2. (1) Wer in Württemberg ein von ihm hergestell-tes oder ein von ihm unmittelbar von außerhalb Württem-bergs bezogenes Ersatzmittel herstellt oder verkauft, hat diesem der Landespreisliste spödis binnen drei Tage vom Beginn des Betriebs ab gerechnet Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewöhnlichen Niederlassung des Anzeigepflichtigen einzureichen und von dieser der Landespreisliste vor-zulegen.

(2) Ersatzmittel, die bei Verkündigung dieser Verfü-gung sich bereits im Verkehr befinden, sind von dem Her-

steller oder bei außerhalb Württembergs hergestellten Er-satzmitteln von demjenigen, der sie unmittelbar von dorthin bezogen hat, binnen der Frist von 14 Tagen vom dem Tag der Verkündigung dieser Verfügung ab gerechnet an-zugeben.

(3) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung, unter der das Ersatzmittel gehan-delt werden soll;

2. die Angaben der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Ersatzmittels, insbesondere die Bezeichnung der Gegen-stände, die das Ersatzmittel zu ersetzen bestimmt ist;

3. bei den unter die Vorschriften der Bundesratsver-ordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeich-nung von Waren (Reichs-Gesetzbl. S. 380), und der Be-kanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über den gleichen Gegenstand vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422), 11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 505), 25. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 962) und 11. Okt. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156) folgenden Gegenständen alle durch diese Bestimmungen geforderten Angaben über Herstellungsart, Hersteller, Zeit der Herstellung nach Monat und Jah., handelsübliche Bezeichnung der Ware nach deutschem Maß und Gewicht oder nach Anzahl.

4. Die in Aussicht genommenen Preise beim Verkauf durch den Hersteller, den Großhandel, den Zwischenhandel und den Kleinhandel, soweit diese Preise den Angezogenen bekannt sind; ist der Preis nach Stückzahl bestimmt, so ist gleichmäßig Gewicht oder Maß ohne Packung anzugeben.

(4) Der Anzeige sind beizulegen:

1. je ein Muster der Aufschriften, Anzeigen, Flugblät-ter, Abhandlungen, Entwürfe, Anerkennungsbriefe usw., welche zur Empfehlung des Ersatzmittels veröffentlicht wer-den oder dem Ersatzmittel beim Verkauf als Aufschrift oder losge beigefügt werden sollen;

2. das Gutachten eines vereidigten Chemikers über die genaue chemische Zusammensetzung und über die Ge-brauchs- und Verarbeitungs-fähigkeit des Ersatzmittels sowie über das Verhältnis der Zusammensetzung und der Eigen-schaften des Ersatzmittels zu der Zusammensetzung und den Eigenschaften derjenigen Gegenstände, die zu ersetzen be-stimmt ist;

3. eine Tabelle von 5 A., die zu Deckung der all-gemeinen Kosten bestimmt ist, die bei der Landespreisliste durch die Überwachung des Verkehrs mit Ersatzmitteln ent-fachen.

§ 3. Die Landespreisliste führt ein Verzeichnis über die Anzeigen und befreit den Eingang der Anzeigen und der Güter. Es ist verboten, in Aufschriften auf dem Ersatzmittel oder seiner Packung, in beigefügtem Druck-sachen, in Zeitungsanzeigen und in anderen Veröffentlich-ungen auf die der Landespreisliste erstattete Anzeige und die erliche Empfangsbescheinigung Bezug zu nehmen oder sonst das Ersatzmittel als heimlich oder amtlich geprüft, zugelassen, nicht beanstandet, genehmigt, oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen.

§ 4. Die Landespreisliste ist befreit, Ersatzmittel auf ihre Zusammensetzung und Gebrauchsfähigkeit sowie auf die Angemessenheit des Preises durch sie getrieben erscheinende Stellen prüfen zu lassen. Der Anzeigepflichtige hat der Landespreisliste zu diesem Zweck auf Verlangen Proben des Ersatzmittels in ausreichender Menge unentgeltlich zu über-lassen und einen Nachweis zu leisten. Kommt er der Aufforderung binnen der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Landespreisliste befreit, den Betrieb des Ersatzmittels ohne Prüfung zu untersagen.

§ 5. Die Landespreisliste kann den Betrieb eines Er-satzmittels untersagen, wenn sie zu der Überzeugung ge-langt, daß von dem Betrieb des Ersatzmittels eine Schäd-igung der Verbraucher zu befürchten ist.

§ 6. Die Landespreisliste ist weiter befreit, die Er-haltung besonderer Bedingungen bei der Verkündigung und dem Betrieb eines Ersatzmittels, insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung des Ersatzmittels, der Fassung der An-kündigung und der Festsetzung des Preises zu verlangen und bei Nichterhaltung der Bedingungen den Betrieb zu untersagen.

§ 7. Die Vorschriften des §§ 4 bis 6. kommen der Landespreisliste auch diejenigen Ersatzmittel gegenüber zu, bei denen die Erstattung der Anzeige unterblieben ist.

§ 8. (1) Die Unterfügung des Betriebs eines Er-satzmittels oder die Abgabe von Bedingungen durch die Lan-despreisliste erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird demjenigen zugestellt, der die Anzeige er-stattet hat. In keine Anzeige erhalten worden (§ 7), so wird der Bescheid demjenigen zugestellt, bei dem das Er-satzmittel angetroffen worden ist.

(2) Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Mini-sterium des Innern zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet bei der Landespreisliste oder beim Ministerium einzureichen.

§ 9. (1) Die Landespreisliste macht die Ersatzmittel, deren Betrieb von ihr untersagt worden ist, öffentlich be-knownnt und veranlaßt die weitere Bekanntmachung in den Verwaltungsabteilungen.

(2) Mit der Veröffentlichung der Unterfügung durch die Landespreisliste ist die Unterfügung gegen jedermann.

§ 10. Die Landespreisliste teilt den Ortspolizeibehör-den, Bezirkspolizeibehörden und städtischen Verwaltungsbehörden in angemessener Weise nach dem Verzeichnis der bei ihr angem. liegenden Ersatzmittel mit. In das Verzeichnis sind die Verkaufspreise und etwaige Bedingungen, die von der Landespreisliste hinsichtlich des Betriebs gestellt worden sind, anzugeben.

§ 11. Die Polizeibehörden und die örtlichen Prüfungsstellen haben den Verkehr mit Ersatzmitteln zu überwachen, insbesondere dahin, daß die vorgeschriebenen Angaben erfüllt, der zulässige Verkaufspreis nicht überschritten oder sonst auferlegte Bedingungen eingehalten und vom Verkehr durch die Landespreisstelle ausgeschlossene Ersatzmittel nicht gehandelt werden.

§ 12. Wer Ersatzmittel feilhält oder verkauft, hat über seinen Verkehr mit diesen Gegenständen Buch zu führen. Aus der Buchführung muß zu ersehen sein, ob das Ersatzmittel im eigenen Betrieb hergestellt oder von wem es bezogen wurde, wann der Bezug stattgefunden hat und welcher Preis beim Bezug bezahlt wurde. Ferner muß die Buchführung, soweit es sich nicht um den Verkauf in offenen Verkaufsstellen handelt, Aufschluß über den Abgang nach Tag, Abschmelz- und Verkaufspreis geben. Die Einträge müssen wahrheitsgemäß sein.

§ 13. Wer Ersatzmittel feilhält oder verkauft, ist verpflichtet, dem Beamten und Beauftragten der Landespreisstelle, der örtlichen Prüfungsstellen und der Polizeibehörden jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Einblick in seine einschlägigen Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und ihnen auf Verlangen jede einschlägige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 14. Die in dieser Verfügung der Landespreisstelle übertragenen Befugnisse werden durch ihren Vorstehenden ausgeübt.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt, insbesondere wer

1. die ihm nach § 2 abliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
2. bei der Anpreisung und dem Betrieb eines Ersatz-

mittels andere als die bei der Anzeige an die Landespreisstelle angegebenen Bezeichnungen verwendet oder bei der Anpreisung des Ersatzmittels von den der Landespreisstelle vorgelegten Mustern abweicht;

3. einen höheren als den in der Anzeige an die Landespreisstelle angegebenen Verkaufspreis fordert;

4. ein Ersatzmittel feilhält oder verkauft, das in seiner Zusammensetzung von dem bei Einreichung der Anzeige gemachten Angaben abweicht;

5. ein Ersatzmittel, dessen Vertrieb von der Landespreisstelle untersagt worden ist, anpreist, feilhält oder verkauft;

6. die ihm von der Landespreisstelle für den Vertrieb eines Ersatzmittels auferlegten Bedingungen nicht einhält.

§ 16. Diese Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Februar 1917.
Stieglhauer.

Bekanntmachung des k. Generalkommandos XIII. A. W. Armeekorps

Für den gegenseitigen Postverkehr der Kriegsgefangenen- und Arbeitsgeber, Kriegesgefangenenbewachungskommandos und Militärbehörden gelten künftig folgende Grundsätze:

- 1) Die Militärbehörden schreiben Preis portofrei unter Heereskass. Nur die Uebertragung von Lebensmittelpaketen an die Arbeitsgeber ist portofrei.
- 2) Die Arbeitsgeber haben für alle Schreiben, welche die bei ihnen arbeitenden Kriegsgefangenen betreffen, Porto zu entrichten, und zwar ohne Ausnahme auch dann, wenn sie sich der Vermittlung oder der Vermittlung der Kommandoführer und Bewachungsmannschaften oder der Vermittlung der Gemeindebehörden bedienen.
- 3) Die von Zivilbehörden als Arbeitsgebern von Kriegsgefangenen ausgehenden Postsendungen sind grundsätzlich nicht anders zu behandeln als die von anderen Arbeitsgebern ausgehenden Sendungen. Die Sendungen sind daher ebenfalls portofrei, können jedoch, soweit die Behörden zur Verwendung amtlicher Postwertzeichen berechtigt sind, mit solchen Wertzeichen freigelegt werden.
- 4) Die von den Bewachungskommandos den vorgeschriebenen Dienststellen zu erhaltenden Meldungen, Berichte usw. in rein militärischen Angelegenheiten, welche die Arbeitsgeber nicht berühren, gelten nach wie vor Portofrei. Daß keine mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung auf portofreie Sendungen stattfindet, ist von der vorgeschriebenen Dienststelle zu überwachen.

Stuttgart, den 26. Februar 1917.
Der k. Generalkommandierende General v. Schäfer.

Brennholz-Verkauf.

Die Stadtgemeinde Nagold bringt am nächsten Donnerstag, 8. März, nachmittags 2 Uhr zum Verkauf aus Distrik Walgerberg, Abt. Oberer Leonhardberg, mittlerer Walgerberg und unterer Kohlsplattenberg:

78 An. Rastholz-Beizel u. -Anbruch, 26 An. Laubholz-Scheiter u. -Pügel, weiß elchene, 825 St. Laubholz-Wellen, ebenso meist buchene, 300 St. Nadelreiswellen, 18 Haufen (weiß Laub-) Reis, 6 Flächenlose und 3 Schlagraumlose. Zusammenkunft auf der Höhe der Oberjäger-Säge.

Gemeinderat. Anordnung zufolge dürfen für eine Preiskaufhaltung nur 4 An. und für eine Bählerei nur 8 An. im lauf. Hiebjahr ersteigert werden. Wer für einen anderen Holz kaufen will, muß schriftliche Vollmacht vorzeigen können.

Die ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch vom 24. Mai 1905

sind mit Zustimmung des Oberb. vom 14. 2. 17 wie folgt abgeändert worden:

- a) in § 16. I. 1. a. 3. 3. b. u. c. sind die
 - Schlachthausgebühren erhöht worden**
für 1 Schwein von 1 M 50 A auf 2 M,
für 1 Kalb von 1 M auf 1 M 20 A
 - b) in § 16 III. betragen die
 - Freibankgebühren bei Notfischlachtungen**
1) für's Schlachten und Aushauen von
1 St. Großvieh 6 M (statt vorher 5 M),
1 Schaf 3 M (statt vorher 2,5 M),
1 Kalb, Schaf oder Ziege 2,5 M (statt vorher 1,8 M),
2) für das Schlachten allein die Hälfte dieser Sätze,
3) für das Aushauen allein die Hälfte dieser Sätze.
- Diese Änderungen sind durch Erlass des K. Oberamts vom 23. v. Ms. für vollziehbar erklärt worden.
Nagold, den 5. März 1917.
Städt. Amt: Raier.

Gemeinderat Walddorf M. Nagold.

Stangen-Verkauf.

Am Donnerstag, den 8. März 1917, nachmittags 1 Uhr

- auf dem hiesigen Rathaus aus dem Gemeindevald:
- Bautangen St. 236 Ia, 102 Ib, 41 II, 3 III,
 - Sagstangen St. 44 I, 29 II, 6 III,
 - Soppenstangen St. 30 I.

Bei annehmbarer Gebot wird ein gleich großes Quantum auch noch auf dem Stock verkauft.

Nagold, den 5. März 1917.

Traueranzeige.

Teilnehmenden, Freunden und Bekannten machen wir hiermit die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber treuer Sohn,
Bruno Hollaender,
akad. Maler,
Gefreiter im Ulanen-Regt. Nr. 4,
an Typhus gestorben ist.

C. Hollaender, Buchhändler, mit Familie.

+ Helft den +
+ Verwundeten +

Rote Kreuz-Kriegs-
Geld-Lotterie

Ziehung 16. März 1917.
3000 M für den Hauptgewinn
ausgegeben.

58000
30000
10000

Lose zu 2 Mark,
5 Lose 11 Mk., 11 Lose 20 Mk., Fern-
u. Lotter 10 Pf. Zu besch. durch alle
Verkaufsstellen u. Centralvertrieb
J. Schweickert
Stuttgart, Kultur-Str. 1.
Fernsprecher 1921.

Wer in der Ziehung/der Buchführung:
Willy, Weinheim; Louis Götze;
in Walldorf: Carl Pfister.

Nagold, den 5. März 1917.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise wohlwollender Teilnahme, welche wir bei dem herben Verluste und bei der Beerdigung unseres teuren Sohnes, Bruders und Neffen

Otto Kölsch,

erfahren durften, für die vielen und schönen Kranzspenden, für die Beteiligung des Militär- und Veteranenvereins, für den erhabenen Gesang des Peder- und Sängerkonzuges, sowie für die schöne Kranzspende der Altersgenossinnen und für die trostreichen Worte am Grabe sagen wir unseren innigsten Dank.

Die tieftrauernde Mutter:
Wittve Marie Kölsch geb. Giffg.
Der Bruder: **Fritz Kölsch.**

Mal- und Bilderbücher
bei **G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.**

Nagold.
Suche per sofort eine ehrliche, fleißige

Frau

für Küche und Hausarbeit.
Albert Raaf,
Rest.-u. Feinbäckerei.

Ein kräftiges, fleißiges

Mädchen,

nicht unter 18 Jahren, findet auf sofort oder 15. März dauernde und gute Stelle bei

Frau Gustav Reinwald,
Pforzheim, Tunnelstraße 51.

Mädchen-Gesuch.

Tüchtiges Allein-Mädchen, das gut bügelnd kochen kann und Hausarbeiten versteht, findet bis 1. April bei hohem Lohn und guter Behandlung Stelle.

Frau Ch. Gross,
Pforzheim,
Lammstraße 10.

Effringen, den 5. März 1917.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme, die wir anlässlich des Heidentods unseres lieben Sohnes, Bruders und Enkels

Albert Reinhardt

erfahren durften, sagen wir unseren tiefgefühlten Dank.

Familie Reinhardt.

Unentbehrlich

für jede Hausfrau und Schneiderin
ist das bei uns vorrätige **Schnittmuster**
Preis 1. 75 M mit Anleitung.

G. W. ZAISER, Buchhandlung, Nagold.

Erstein täglich
mit Ausnahme der
Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich
hier mit Zuzugelohn
Mk. 1.50, im Best-
und 10 Km.-Verkehr
Mk. 1.50, im übrigen
Württemberg Mk. 1.00.
Monats-Abonnements
nach Verhältnis.

M 55

Bekanntmachung
Sammelstellen für
und insbesondere

Die ausreichende
keine Ermehrung
für Bewahrung und
sicher arbeiten, ist
Helmut. Der Sieger
gellen alle die Besor-
Eröffnung und Betrieb
Es ist aber zu jedem
zeugnisse über den
genossen im Verhältnis
dingten Bedarfs an
dem Erzeuger über
anderes kommt zwar
den geordneten Weg
fall oder eigenmächt.
Hier muß noch W
hierfür soll die Er-
So sind nun im
amtliche Orts-
Lärmigkeit der Samm-
Nahrungsmittel, für
nicht abschließend be-
Für die unmittel-
kommen vorgewer-
gestellte Butter in
Speisefett aus den
betroffenen Borden.
Die Ablieferung
fähigkeit gegen Be-
In der Obere-
stelle eingerichtet,
Stadtgemeinde Nagold
Oberamtstaumei-
Vorstände der Gem-
Aufgaben der Gem-
im Sinne der Min.
Eieraufbringung